

Aktenzeichen: 6 AZB 9/82

Bundesarbeitsgericht Sechster Senat

Beschluß vom 2. April 1982

Az. 6 AZB 9/82

I. Arbeitsgericht Bochum

Urteil vom 21. Oktober 1981

Az. 1 Ca 272/81

II. Landesarbeitsgericht Hamm

Beschluß vom 3. März 1982

Az. 3 Sa 1613/81

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Beschränkung der Zulassung der Berufung

Gesetz:

ArbGG 1979 § 77, § 64 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 b

Leitsatz

Die Beschränkung der Zulassung der Berufung auf einen Anspruch, bei dem es um die Auslegung eines Tarifvertrages geht, kann sich auch aus den Entscheidungsgründen des arbeitsgerichtlichen Urteils ergeben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZB 9/82

3 Sa 1613/81 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 2. April 1982 beschlossen:

Die Revisionsbeschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 3. März 1982 - 3 Sa 1613/81 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

1. Die Parteien streiten um die Zahlung von Arbeitslohn, Nachtschichtzulage und einer tariflichen Monatsschichtzulage in Höhe von insgesamt 277,10 DM. Das Arbeitsgericht hat der Klage für den Lohnanspruch in Höhe von 111,44 DM stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen. Der Tenor der Entscheidung lautet u.a.: "Die Berufung wird zugelassen". In den Entscheidungsgründen heißt es dann: " Das Arbeitsgericht hat nach § 64 Abs. 3 Nr. 2 b ArbGG die Berufung gegen das Urteil zugelassen, weil es bei der Frage einer Monatsschichtzulage für den Kläger um die Auslegung eines Tarifvertrages ... geht ".

Die von der Beklagten wegen ihrer Verurteilung eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht durch Beschluß als unzulässig zurückgewiesen. Zur Begründung führt es u.a. aus, das Arbeitsgericht habe nur wegen der Monatsschichtzulage die Berufung zugelassen. Die Berufung der Beklagten sei daher nicht statthaft.

Mit der Revisionsbeschwerde macht die Beklagte geltend, das Arbeitsgericht habe nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß die Zulassung der Berufung beschränkt werden sollte. Das erstinstanzliche Urteil sei daher in vollem Umfang anfechtbar.

2. Die nach § 77 ArbGG zulässige Revisionsbeschwerde ist unbegründet. Das Arbeitsgericht hat die Zulassung der Berufung auf den Teil seines Urteils beschränkt, zu dessen Entscheidung es auf die Auslegung des einschlägigen Tarifvertrages ankam. Das Landesarbeitsgericht hat daher die diesen Teil des Urteils mangels Beschwer nicht umfassende Berufung der Beklagten zu Recht als unzulässig zurückgewiesen.

a) Die Zulassung der Berufung kann wie die Zulassung der Revision beschränkt werden. Die vom Reichsarbeitsgericht für das Berufungsverfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz 1926 vertretene

- 3 -



entgegengesetzte Ansicht (RAG ARS 8, 444 - 448) wird für das Arbeitsgerichtsgesetz 1979 nicht aufrechterhalten. Soweit es für die Zulassung der Berufung darauf ankommt, daß die "Rechtssache" eine der in § 64 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft, wird damit nicht notwendig das gesamte Verfahren mit allen in ihm erhobenen Ansprüchen angesprochen. Die Zulassung der Berufung wegen eines Anspruchs führt daher nicht zur Rechtsmittelfähigkeit der gesamten erstinstanzlichen Entscheidung. Dies folgt aus dem übereinstimmenden Wortlaut der §§ 64 Abs. 2 und 72 Abs. 1 ArbGG. Danach kann in vermögensrechtlichen Streitigkeiten - wird der Beschwerdewert nicht erreicht - Berufung nur eingelegt werden, " wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist", die Revision findet u.a. statt, " wenn sie in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts ... zugelassen worden ist ". Für die Revisionszulassung ist jedoch die Beschränkung auf einzelne Streitgegenstände, einzelne Ansprüche oder den teilsurteilfähigen Teil des Streitgegenstandes seit langem anerkannt (BAG AP Nr. 45 zu § 72 ArbGG 1953; AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG 1953 Zulassungsrevision; BGH NJW 1979, 767; BGHZ 48, 134). Für die Berufungszulassung gilt nichts anderes. Hinter beiden Vorschriften steckt derselbe gesetzgeberische Gedanke. Fehlt einem Anspruch die grundsätzliche Bedeutung, soll die Entscheidung über ihn nicht allein deshalb rechtsmittelfähig werden, weil er zufällig in einem Rechtsstreit zusammen mit einem anderen Anspruch geltend gemacht wird, der von grundsätzlicher Bedeutung ist und dessen Berechtigung deshalb nach dem Willen des entscheidenden Gerichts durch die höhere Instanz nachgeprüft werden soll.

b) Die zulässige Beschränkung der Berufung braucht nicht notwendig in der Urteilsformel zu stehen. Sie kann sich, wie die Beschränkung der Revisionszulassung, auch aus den Entscheidungsgründen ergeben (BAG AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG Zulassungsrevision; Stahlhacke, ArbGG (1979), § 72 Anm. 2; Rohlfing/Rewolle/Bader,



ArbGG, § 64 Anm. III 1), muß aber aus dem Urteil eindeutig und unmißverständlich hervorgehen (BGH VersR 1971, 637; Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., (1981) § 72 Rdn. 18; Stahlhacke, ArbGG (1979) § 72 Anm. 2). Dies ist – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin – im Urteil des Arbeitsgerichts geschehen. Das Gericht hat – trotz scheinbar anderslautendem Tenor – deutlich gemacht, daß es die Berufung nur wegen des Anspruchs zulassen wollte, dessen Berechtigung von der Auslegung des einschlägigen Tarifvertrages abhängt. Anders ist der Bezug auf § 64 Abs. 3 Ziffer 2 b ArbGG und der ausdrückliche Hinweis auf die streitige tarifliche Monatsschichtzulage nicht zu verstehen. Erkennbar wollte das Arbeitsgericht nur diesen Teil des erstinstanzlichen Urteils zur erneuten Entscheidung freigeben und nicht auch den mit der Berufung angegriffenen zuerkannten Lohnanspruch des Klägers, dem ersichtlich jede grundsätzliche, über den Prozeß hinausragende Bedeutung fehlt. Unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit einer über § 64 Abs. 3 ArbGG hinausgehenden Zulassung der Berufung (vgl. für die Divergenzrevision BAG AP Nr. 29 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision, für die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung BAG AP Nr. 45 zu § 72 ArbGG 1953 und für teilweise Zulassung aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde BAG Beschluß vom 19. Juni 1981 – 5 AZN 395/80) und unabhängig von der Bindung des Rechtsmittelgerichts an eine "überschießende" Zulassung nach §§ 64 Abs. 4 und 72 Abs. 3 ArbGG, spricht jedenfalls der Umstand, daß allein der Anspruch auf eine Monatsschichtzulage von einer Tarifauslegung abhängt, dafür, daß sich das Arbeitsgericht auch nur insoweit verpflichtet sah, für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Landesarbeitsgerichtsbezirk zu sorgen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Auffarth

Dr. Leinemann

Dr. Jobs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

